

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/80 vom 11. Juli 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2010_80

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/80 du 11 juillet 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2010/80 del 11 luglio 2011

Regeste

Art. 18 und 24 UVG: Prüfung des Anspruchs auf Invalidenrente (Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit und Invalideneinkommen) und Integritätsentschädigung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juli 2011, UV 2010/80).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 2. September 2010, welchem die Verfügung vom 26. Februar 2009 zu Grunde liegt. Sowohl in der Einsprache vom 3. April 2009 als auch in der Beschwerde vom 4. Oktober 2010 hat der Beschwerdeführer die Einstellung der Heilungskosten sowie der Taggelleistungen nicht angefochten, weshalb sie nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Zu prüfen gilt es hingegen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente abgelehnt hat sowie die Höhe der zugesprochenen Integritätsentschädigung. 1.2 Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Verweise auf die anwendbare Rechtsprechung bei der Ausrichtung einer Invalidenrente sowie bei der Gewährung einer Integritätsentschädigung hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend dargelegt. Ebenso zutreffend sind ihre Ausführungen bezüglich des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung sowie hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts; darauf kann verwiesen werden.

E. 2

2.1 Vorab gilt es unter Berücksichtigung der unfallkausalen Beschwerden die verbliebene Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers festzulegen. 2.2 Dem Gutachten des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. März 2006 ist zu entnehmen, dass die Arthrose und die Epicondylitis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als Folge des Unfalls zu betrachten seien. Bei der Nervus ulnaris-Symptomatik sei ein solcher Zusammenhang nicht mit dem erforderlichen Beweismass nachgewiesen. Für die angestammte Tätigkeit als Kellner bestehe eine Arbeitsfähigkeit von max. 50%. Eine Tätigkeit unter Entlastung des linken Arms sei zu 100% durchführbar (UV-act. 48). Im Gutachten von Dr. E.____ vom 18. Mai 2007 wird festgehalten, dass die geltend gemachte Gesundheitsschädigung (Funktionsbeeinträchtigung/Radiohumeralarthrose am linken Ellbogen, posttraumatische Irritation/Kompression des Nervus ulnaris links, reaktive Funktionsbeeinträchtigung der linken Schulter) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zumindest teilweise als Folge des Unfalls vom 27. August 1995 zu betrachten sei. Die unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bestehe in einer deutlichen Verminderung der Einsatzmöglichkeit des

linken Arms. Die Tätigkeit als Kellner verlange aber einen mehr oder weniger uneingeschränkten Einsatz beider Arme. In einer Tätigkeit, welche den Einsatz beider Arme verlange, sei der Beschwerdeführer mindestens zur Hälfte beeinträchtigt. In einer nicht manuellen und nicht handwerklichen Tätigkeit könne dem Versicherten eine volle Arbeitsfähigkeit attestiert werden. Es müsse sich dabei um eine Arbeit handeln, bei der der Einsatz des linken Arms auf ein Minimum beschränkt werde. Geeignet wäre eine Beschäftigung im Sinn einer Beraterfunktion oder mindestens einer mehr oder weniger einhändigen Tätigkeit mit vollem Einsatz der dominanten rechten Hand und Einsatz des linken Arms als Zudienhand (UV-act. 75). Im Gutso-Gutachten vom 24. Oktober 2008 wird ausgeführt, dass die Bewegungseinschränkung des linken Ellbogens und ein Teil der chronischen Schmerzen und Minderbelastbarkeit im Sinn einer Ansatz tendonose radial am linken Ellbogen überwiegend wahrscheinlich unfallkausal zum Ereignis im August 1995 seien. Die hauptsächlich sensible Störung des Nervus ulnaris links, als Folge eines Sulcus ulnaris-Syndroms, sei nur möglicherweise und nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallkausal aufgetreten. Das Tragen und Hochheben von schweren Gewichten linksseitig sei erheblich eingeschränkt (in der Regel nicht über 5kg). Längerdauernde Tätigkeiten, die den Einsatz des linken Arms über Kopf erforderten, seien ebenso ungünstig, wie stereotype Tätigkeiten mit dem linken Arm, die eine höhere Geschwindigkeit und Anspannung bedeuten würden. In der angestammten Tätigkeit als Kellner sei bei der Notwendigkeit eines längerdauernden vollen Einsatzes des linken Arms eine Einschränkung von 20% gegeben. Bei hauptsächlich wechselnder Belastung sei kaum eine erhebliche Einbusse der Arbeitsfähigkeit zu sehen. Bei einer Verweistätigkeit, welche den Einschränkungen der dominanten linken oberen Extremität gerecht werde, sei eine zeitlich und leistungsmässig volle Arbeitsfähigkeit zu erwarten (UV-act. 125).

2.3 Bezüglich der gestellten Diagnosen ergibt die medizinische Aktenlage ein mehrheitlich einstimmiges Bild ohne widersprüchliche Äusserungen der einzelnen Gutachter, was im Übrigen vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht wird. Bezüglich des Kausalzusammenhangs zwischen der Nervus ulnaris-Symptomatik und dem Unfallereignis vom 27. August 1995 erübrigen sich weitere Ausführungen, da Dr. E.____ in seinem Gutachten vom 18. Mai 2007 dem Beschwerdeführer selbst unter Berücksichtigung dieser Beschwerden eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit attestierte (UV-act. 75, Ziff. 3.23). Die medizinische Aktenlage stellt für die Beurteilung des massgebenden Sachverhalts eine hinreichende Grundlage dar. Da nicht anzunehmen ist, dass weitere medizinische Abklärungen neue entscheidungswesentliche Erkenntnisse bringen würden, ist dem Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Obergutachtens nicht stattzugeben (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157 E. 1d). Im Weiteren ist aufgrund der vorliegenden Akten erstellt, dass sämtliche Gutachter dem Beschwerdeführer für eine angepasste Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit attestieren. Auch diese Schlussfolgerung wird vom Beschwerdeführer grundsätzlich nicht bestritten. Er ist hingegen der Ansicht, dass aufgrund der unfallbedingten Einschränkungen eine volle Arbeitsfähigkeit, selbst ausgehend von einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, nicht mehr verwertbar sei.

2.4 Bei der verwertbaren Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfremden Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer zumutbaren Tätigkeit dort nicht gesprochen werden, wo diese nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Ferner beinhaltet der Begriff des

ausgeglichenen Arbeitsmarkts nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 3. Dezember 2003, I 349/01, mit Hinweisen). Aufgrund der vorliegenden Aktenlage kann der Beschwerdeführer nicht als funktioneller Einhänder gelten. Sämtliche Gutachten attestieren ihm, dass er den linken Arm weiterhin zumindest als Zudienfunktion verwenden könne. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt für Personen, welche funktionell als Einarmige zu betrachten sind und überdies nur noch leichte Arbeiten verrichten können, genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten bietet (Urteil des Bundesgerichts vom 8. September 2009, 8C_207/2009, E. 3.2, mit Hinweisen auf mögliche Berufsfelder). Um so mehr muss das für Personen gelten, die weniger gravierende Einschränkungen aufweisen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände und der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist somit erstellt, dass die zweifellos vorhandenen unfallbedingten Einschränkungen - bezogen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt - eine Verwertbarkeit der 100%igen Arbeitsfähigkeit nicht ausschliessen.

E. 3

3.1 Zu prüfen bleibt, ob aus einer Restarbeitsfähigkeit von 100% in einer adaptierten Tätigkeit ein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. 3.2 Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden mutmasslich erzielten Verdiensts (Valideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Hat eine versicherte Person aus invaliditätsfremden Gründen wie geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse oder beschränkte Anstellungsmöglichkeiten zufolge Saisonierstatus ein deutlich unterdurchschnittliches Einkommen bezogen, ist diesem Umstand bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Rechnung zu tragen, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen begnügen wollte. Praxisgemäss wird diese so genannte Parallelisierung der Vergleichseinkommen entweder auf Seiten des Valideneinkommens durch eine entsprechende Heraufsetzung des effektiv erzielten Lohns oder durch Abstellen auf statistische Werte oder aber auf Seiten des trotz Invalidität realisierbaren Verdiensts durch eine entsprechende Herabsetzung des statistischen Werts vorgenommen (BGE 135 V 297 E. 5.1). Den Erheblichkeitsgrenzwert der Abweichung des ohne Gesundheitsschaden effektiv erzielten Verdiensts vom branchenüblichen LSE-Tabellenlohn, ab welchem sich eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen rechtfertigen kann, setzte das Bundesgericht auf 5 % fest (BGE 135 V 297 E. 6.1.2). Zur Vermeidung eines willkürlich erscheinenden, erheblichen sprunghaften Anstiegs des Invaliditätsgrads gleich um mehrere Prozentpunkte bei im Grenzbereich des 5%igen Erheblichkeitswerts liegenden Abweichungen, befand es - in Änderung der Rechtsprechung -, dass jeweils nur in dem

Umfang zu parallelisieren sei, in welchem die prozentuale Abweichung den Erheblichkeitswert von 5 % übersteige. Weil die Parallelisierung nur den Ausgleich einer deutlichen - also nicht jeder kleinsten - Abweichung des tatsächlich erzielten Verdienstes vom tabellarisch bestimmten branchenüblichen Referenzlohn bezwecke, sei an der bisherigen Praxis, welche bei gegebenen Voraussetzungen die Parallelisierung jeweils im vollen Ausmass der ganzen prozentualen Unterdurchschnittlichkeit vorgenommen habe, nicht länger festzuhalten (BGE 135 V 297 E. 6.1.3).

3.3 Bei der Ermittlung des Valideneinkommens gingen sowohl die Beschwerdegegnerin als auch der Beschwerdeführer vom zuletzt im Jahr 1995 bei der B. ___ erzielten Einkommen aus, unter Anpassung an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2008. Da keine Anhaltspunkte für eine andere Entwicklung der Validenkarriere vorliegen, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Im Jahr 1995 erzielte der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen von Fr. 3'920.-- (UV-act. 2). Dies entspricht unter Einbezug des 13. Monatslohns einem Jahreseinkommen von Fr. 50'960.--. Daraus resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (1995: Index 1789, 2008: Index 2092; vgl. Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, Tabelle T1.39) für das Jahr 2008 ein Valideneinkommen von Fr. 59'591.--. Eine Anpassung an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hat bei der Ermittlung des Valideneinkommens nicht stattzufinden, da es sich dabei um den tatsächlich erzielten Verdienst und nicht um ein basierend auf statistischen Werten ermitteltes Einkommen handelt.

3.4 Ob der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit in der B. ___ nur unterdurchschnittlich entlohnt wurde und daher eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen durchzuführen ist, muss auf Grund einer Vergleichsrechnung anhand der Durchschnittslöhne gemäss der gesamtschweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik eruiert werden. Dabei ist vorliegend auf den Wirtschaftszweig Gastgewerbe abzustellen, wobei höchstens vom Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) auszugehen ist. Aus der LSE 2008 TA 1 Position 55 (Anforderungsniveau 3) ist für Männer ein Monatssalär von Fr. 4'286.-- ersichtlich. Das hieraus errechnete Jahressalär von Fr. 51'432.-- basiert auf 40 Wochenstunden und ist auf die betriebsübliche durchschnittliche branchenspezifische Arbeitszeit 2008, d.h. auf 42 Stunden (vgl. Tabelle des Bundesamts für Statistik; Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Position 56 Gastronomie) aufzurechnen, woraus sich ein Betrag von Fr. 54'004.-- ergibt. Das bei der B. ___ effektiv im Gesundheitsfall erzielte Einkommen liegt somit über dem erwähnten Tabellenwert, weshalb vorliegend keine Parallelisierung der Vergleichseinkommen erforderlich ist.

3.5 Das Invalideneinkommen ist vorliegend unbestrittenermassen anhand der Tabellenlöhne der LSE zu ermitteln. Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist ausgewiesen, dass dem Beschwerdeführer nur noch leichte Hilfsarbeiten zumutbar sind, weshalb die LSE-Tabelle TA1, Privater Sektor, Total Anforderungsniveau 4, für die Ermittlung des Invalideneinkommens Anwendung findet. Im Jahr 2008 lag der Durchschnittslohn für einen Mann bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden bei Fr. 4'806.--. Umgerechnet auf ein Jahr und unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden pro Woche ergibt dies einen Betrag von Fr. 59'979.--. Unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer nur noch leichtere Tätigkeiten ausüben kann und selbst dabei gewissen Einschränkungen unterliegt, erscheint ein Abzug vom Tabellenlohn von 10% als angemessen, woraus ein Invalideneinkommen von Fr. 53'981.--.

3.6 Aus der Gegenüberstellung des Validen- und des Invalideneinkommens ergibt sich somit ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 9%.

E. 4

4.1 Im Gutachten des Kantonsspitals St. Gallen vom 17. März 2006 wurde der Integritätsschaden aufgrund der Einschränkung des Bewegungsausmasses auf 10% festgelegt. Bezüglich des Integritätsschadens führte Dr. E.____ im Gutachten vom 18. Mai 2007 aus, dass die Beeinträchtigung der Beweglichkeit gemäss Suva-Tabelle 1 8% und die posttraumatische Arthrose zwischen Radiuskopf und Humerusanteil gemäss Suva-Tabelle 5 5% betrage. Dazu würden der chronische Schmerz im Ellbogen mit Ausstrahlung in die Schulter-Halspartie mit der reaktiven Funktionsbeeinträchtigung der Schulter und die depressive Verstimmung kommen, welche gesamthaft mit nochmals 5% bewertet werden könnten. Somit bestehe insgesamt ein Integritätsschaden von mindestens 18%. Im Gutso-Gutachten vom 24. Oktober 2008 wurde der Integritätsschaden angesichts des Beugeausfalls und der chronischen Epicondylopathie auf 10% festgesetzt. Eine Einsteifung auf Extension-Flexion von 0° bis 90° rechtfertige gemäss Tabelle 1 (Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten) eine Integritätsentschädigung von 10%. Im vorliegenden Fall sei aber eine deutlich bessere Funktion mit einer Flexion auf 100° festzustellen. Der Zustand entspreche bezüglich der Beschwerden einer mässigen Ellbogenarthrose, die aber radiologisch nicht vorhanden sei. Eine solche Arthrose wäre ebenfalls mit 10% eingestuft. Der Zustand nach Entfernung des Radiusköpfchens, wie gelegentlich nach Fraktur und/oder Osteosynthese notwendig, ergebe gemäss Tabelle 5 eine Integritätsentschädigung von 7.5%. Gesamthaft sei die Einschätzung von 10% eher im oberen Ermessensbereich angesetzt, sie lasse sich aber durchaus vertreten.

4.2 Bei der Beurteilung der Integritätsentschädigung stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Beurteilung im Gutso-Gutachten, wobei sie entgegenkommenderweise auf den Mittelwert zwischen dem Gutso-Gutachten und der Einschätzung von Dr. E.____ abstellte und die Integritätseinbusse auf 14% festlegte (vgl. UV-act. 133).

4.3 Die Einschätzung der Integritätseinbusse im Gutso-Gutachten ist nachvollziehbar und hinreichend begründet. Es bestehen keine Indizien gegen deren Zuverlässigkeit. Insbesondere wurde anschaulich dargelegt, dass die Integritätseinbusse gesamthaft betrachtet 10% beträgt und die einzelnen Integritätsschäden nicht einfach addiert werden können. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind nur verschiedene, klar unterscheidbare und sich gegenseitig nicht beeinflussende Integritätsschäden grundsätzlich zu addieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Dezember 2010, 8C_794/2010, E. 3.2 und 3.3 mit Hinweisen). Bei der von Dr. E.____ vorgenommenen Einschätzung ist hingegen nur schwer nachvollziehbar, dass sich die erwähnten Integritätsschäden nicht mindestens gegenseitig beeinflussen sollen, weshalb der Einschätzung im Gutso-Gutachten höherer Beweiswert zukommt. Aufgrund der gesamten medizinischen Aktenlage sowie aufgrund der genannten Zweifel an der Einschätzung von Dr. E.____ ist keine höhere als von der Beschwerdegegnerin verfügte Integritätseinbusse (14%) ausgewiesen, weshalb der angefochtene Entscheid auch diesbezüglich nicht zu beanstanden ist.

E. 5

5.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

5.2 Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverbeiständung am 8. Dezember 2010 bewilligt. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 des st. gallischen Zivilprozessgesetzes [ZPG/SG; sGS 961.2] in der bis 31. Dezember 2010

gültigen, vorliegend anwendbaren Fassung [vgl. Art. 404 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des st. gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP/SG; sGS 951.1]). 5.3 Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Anforderungen und Komplexität der Streitsache eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [AnwG; sGS 963.70]). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.